



Benützungsordnung Schützenhaus

I. Benutzungsvorschriften

Art. 1 Allgemeines

Wo im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Personen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Benützungsordnung gilt für alle, welche das Schützenhaus benützen oder besuchen.

Art. 3 Zweck

Die Benützungsordnung regelt die Verwaltung und Belegung.

Art. 4 Verwaltung / Unterhalt

¹ Das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften ist für den Unterhalt und die Verwaltung des Schützenhauses zuständig.

² Für die Verwaltung der Räume im Erdgeschoss ist - ausgenommen der WC-Anlagen - die Jugendarbeit der Gemeinde Ingenbohl zuständig.

Art. 5 Benützung

¹ Das Schützenhaus steht für Gemeinde-, Jugend- und Vereinsanlässe sowie für Veranstaltungen Dritter, die dem Charakter des Gebäudes nicht widersprechen, zur Verfügung. Es dient der Jugendarbeit, kulturellen Anlässen, Versammlungen, Ausstellungen, Tagungen und übrigen Veranstaltungen.

Art. 6 Belegungen

¹ Die Räume im Erdgeschoss stehen - ausgenommen der WC-Anlagen - ausschliesslich der Jugendarbeit der Gemeinde Ingenbohl zur Verfügung.

² Für Gemeinde- und Vereinsanlässe sowie für Veranstaltungen Dritter stehen die Räume im Obergeschoss sowie die WC-Anlagen im Erdgeschoss zur Verfügung.

³ Reservationsgesuche im Rahmen Art. 6 Abs. 2 werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Dauerbelegungen sind nicht möglich. Das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften ist für die Vermietung zuständig.

⁴ Veranstaltungen Dritter dürfen den Betrieb der Jugendarbeit nicht einschränken.

Art. 7 Ruhe und Ordnung

¹ Die Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb des Schützenhauses Ordnung herrscht.

² Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass auf der Aussenanlage Ruhe herrscht.

³ Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Sanktionen vor.

Art. 8 Einrichten / Aufräumen

¹ Vor jeder Veranstaltung wird das Schützenhaus bzw. die beanspruchten Räume vom Werkdienst übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Die vereinbarten Termine sind strikte einzuhalten.

² Das Einrichten und das Aufräumen ist Sache des Mieters.

Art. 9 Reservationen

¹ Mit der Bestätigung der Reservation werden dem Organisator die Gebühren durch das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften bekannt gegeben.

² Die Gebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

³ Annullationen von bewilligten Gesuchen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich dem Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften zu melden, ansonsten folgende Gebühren in Rechnung gestellt werden:

- Annullation bis 1 Woche vor Anlass = 100 % der Gebühren
- Annullation bis 4 Wochen vor Anlass = 50 % der Gebühren

Art. 10 Aufsicht und Reinigung

¹ Für die Aufsicht ist der Hauswart / Werkdienst zuständig. Seine Präsenz für Aufsicht, zusätzliche Reinigung usw. wird separat verrechnet. Die Tarife berechnen sich nach der Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften gemäss Reglementsammlung 6.7 (Genehmigung Gemeinderat vom 30. November 2015 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2016).

² Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Reinigung. Die beanspruchte Infrastruktur ist im gleichen Zustand abzugeben, wie sie übernommen wurde.

Art. 11 Haftung

¹ Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte verursacht werden. Insbesondere haften die Mieter für:

- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen inkl. Infrastrukturanlagen.
- b) den Verlust des Inventars.

² Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benutzung des Schützenhauses ab.

Art. 12 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsfelds Bau und Liegenschaften sind schriftlich und begründet, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides, an den Gemeinderat Ingenbohl zu stellen.

II. Betriebsvorschriften

Art. 13 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

¹ Die Räumlichkeiten sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden.

² Es ist untersagt, Dekorationen mittels Nägeln, Schrauben und weiterem Befestigungsmaterial an Decken, Böden und Wänden anzubringen.

³ In sämtlichen Räumen ist es untersagt zu rauchen.

⁴ Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde den Abfall entsorgen. Dabei wird der anfallende Kehricht nach den geltenden Gebühren des ZKRI berechnet und dem Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 14 Bedienung der Einrichtung

Die technischen Anlagen dürfen erst nach erfolgter Instruktion durch den Werkdienst bedient werden.

Art. 15 Schlüssel

¹ Die verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter erhalten für die vereinbarte Mietdauer vom Werkdienst einen Schlüssel für die Anlage. Bei Verlust werden die Unkosten dem verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 16 Benützungsdauer

Die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer ist einzuhalten.

Art. 17 Schliessung der Anlagen

Der Mieter muss beim Verlassen des Schützenhauses sämtliche Lichter löschen und die Eingangstüren abschliessen. Allfällige Umtriebe werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 18 Parkierungsanlage

Die Benützer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten.

Art. 19 Festwirtschaft, Warenverkauf

Ohne behördliche Bewilligung dürfen weder eine Festwirtschaft geführt noch Waren verkauft werden. Das Einholen von weiteren behördlichen Bewilligungen ist Sache des Mieters.

III. Gebühren

Art. 20 Allgemeines

¹ Die Gebühren regeln sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften gemäss Reglementsammlung 6.7 (Genehmigung Gemeinderat vom 30. November 2015 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2016).

² In den Gebühren für die Benützung des Schützenhauses sind die Grundkosten für Beleuchtung, Warmwasser, Lüftung und Endreinigung inbegriffen. Der Unterhalt der WC-Anlage während des Anlasses ist Sache des Mieters. Die Vermietung erfolgt grundsätzlich unbeheizt.

³ Das Einrichten und Aufräumen der Räumlichkeiten des Schützenhauses ist Sache des Mieters, ebenso die Grobreinigung.

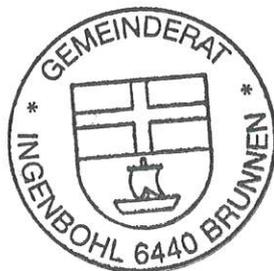
Art. 21 Spezielle Regelungen

¹ Es bestehen keine speziellen Regelungen betreffend Gebührenbefreiung.

² Interne Anlässe der Gemeinde Ingenbohl haben keine Gebühren zu entrichten.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung wurde am 30. November 2015 vom Gemeinderat genehmigt und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt die Benützungsordnung vom 1. November 2006 (Reglementsammlung 6.32), die Gebührenordnung vom 1. November 2006 (Reglementsammlung 6.33).



Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

→ Anhang: Hand-Out



Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Bau und Liegenschaften

Schützenhaus Brunnen



Parkstrasse 1, Postfach 254
6440 Brunnen

Tel. 041 / 825 05 10
Fax 041 / 825 05 50

E-Mail: bauamt@brunnen.ch
Internet: www.brunnen.ch

Ansprechpersonen

Vermietung	Gemeinde Ingenbohl Bauamt Postfach 254 6440 Brunnen	Tel. 041 825 05 10 Fax 041 825 05 50 bauamt@brunnen.ch
------------	--	--

Werkdienst	Pikett	Tel. 079 342 05 17
------------	--------	--------------------

Standort

Altes Schützenhaus Brunnen	Gersauerstrasse 56	6440 Brunnen
----------------------------	--------------------	--------------

Fahrzeugnavigation für NOTFÄLLE	Gersauerstrasse 56	6440 Ingenbohl 6440 Brunnen
---	--------------------	--------------------------------

Adressen

Polizei	Polizeiposten Brunnen Gersauerstrasse 15 6440 Brunnen	Tel. 041 825 30 50
---------	---	--------------------

Busbetriebe	Auto AG Schwyz Bahnhofstr. 4 6430 Schwyz	Tel. 041 811 21 66 Fax 041 811 55 29
-------------	--	---

Taxi	Mythen Taxi Taxi Zentrale Adler Taxi See-Taxi Speedy	Tel. 0800 82 28 55 Tel. 041 822 05 50 Tel. 041 820 30 30 Tel. 079 445 87 83
------	---	--

Tourismus	Brunnen Tourismus Bahnhofstr. 15 6440 Brunnen	Tel. 041 825 00 40
-----------	---	--------------------

Zufahrt / Parkplätze



Das Schützenhaus (Jugendtreff) ist unmittelbar bei der Bushaltestelle (Sportplatzweg Brunnen).

In das Dorfzentrum oder zum See können sie innerhalb von 10 Minuten gelangen.

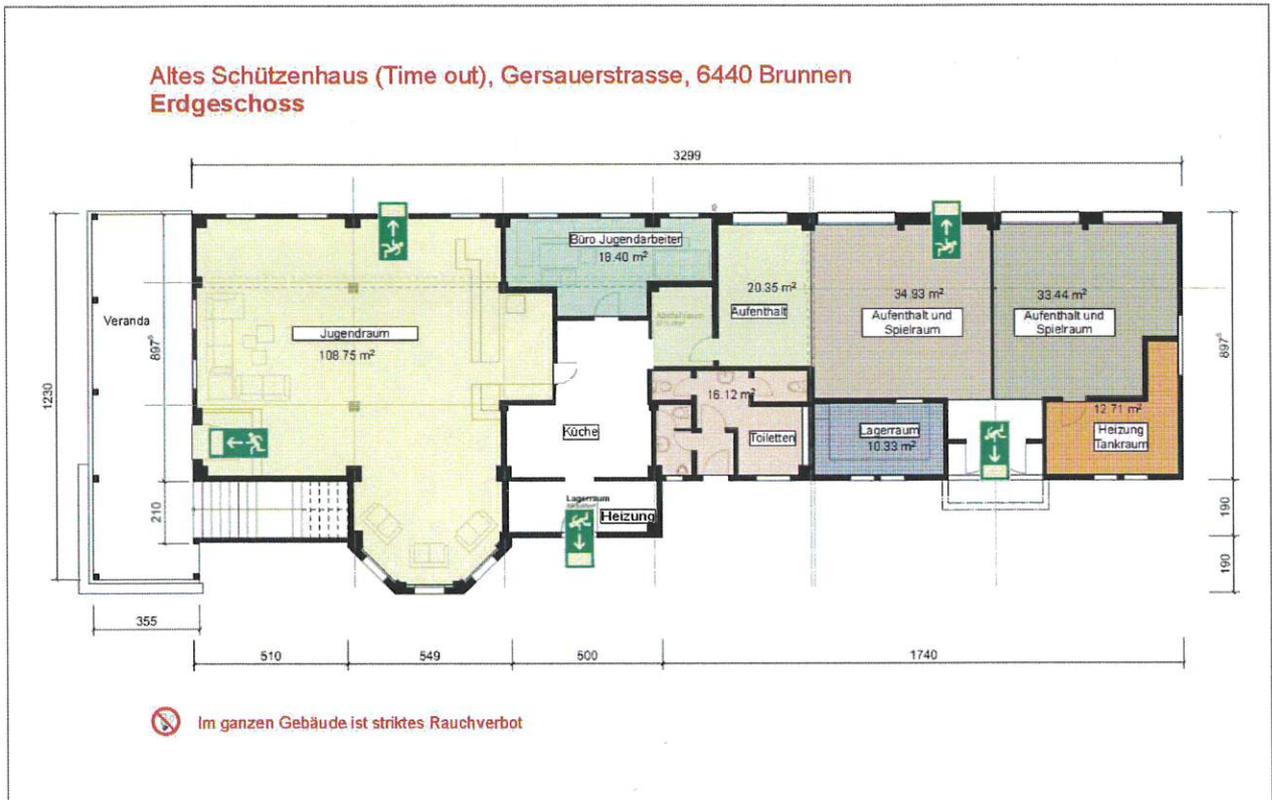
Parkplätze: Muotaplatz (237 Parkplätze) Fr. 5.00 für 24 Stunden
Fussballplatz (81 Parkplätze)
mehrere Behintertenplätze und Carparkplätze

Erdgeschoss

Im Erdgeschoss ist der Jugendtreff einquartiert.

Zudem sind im Erdgeschoss die WC-Anlagen.
1 Herren und 2 Damen-WC (nicht rollstuhlgerecht)

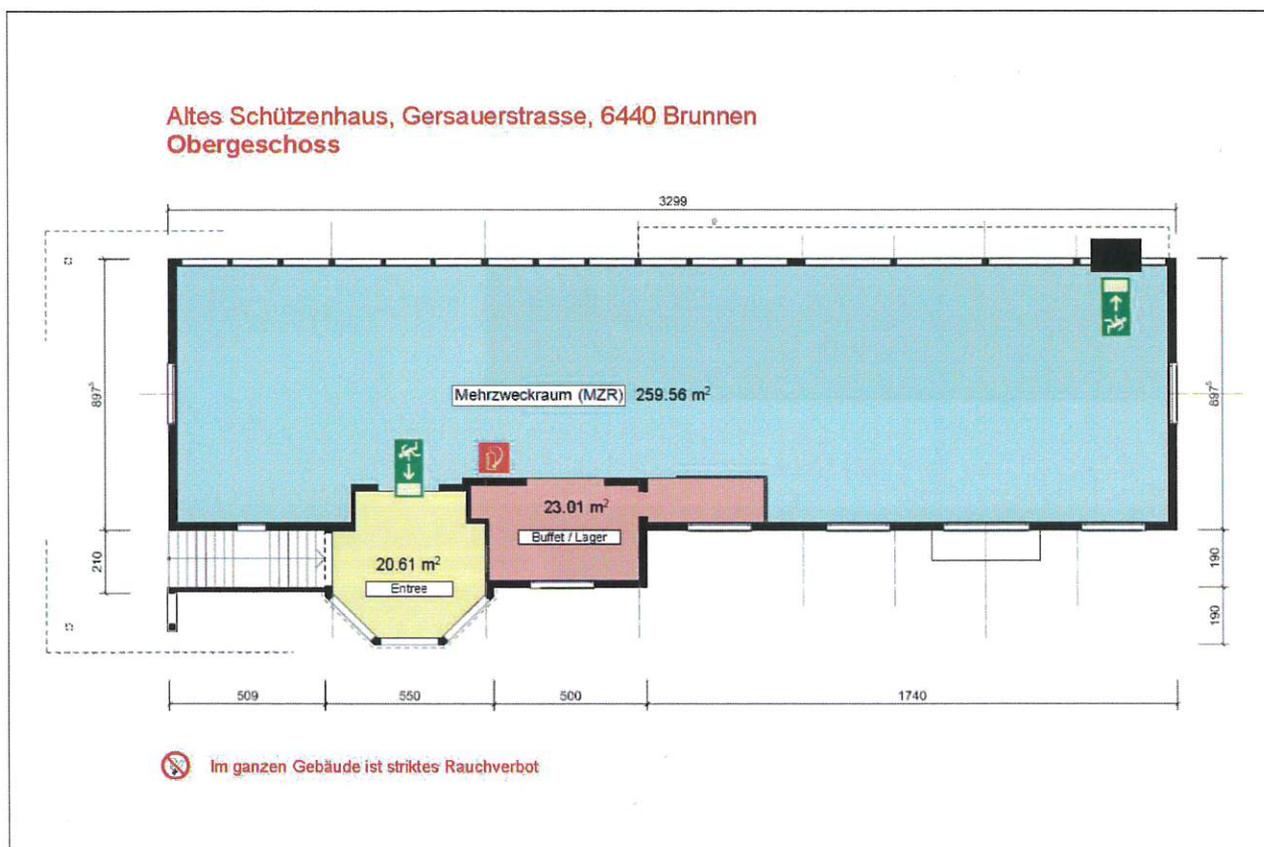
Der Zugang zum Jugendtreff muss jederzeit gewährleistet werden können.



Obergeschoss

Der Zugang zu den oberen Stockwerk führt über eine breite Treppe (ohne Lift und somit nicht behindertengerecht).

Achtung: Das Gebäude ist schlecht isoliert und somit im Winter nur bedingt empfehlenswert zu mieten. Die Vermietung erfolgt grundsätzlich unbeheizt.



Masse:	Breite:	33 m
	Tiefe:	ca. 8 bzw. 9 m
	Höhe:	4.00 m
	Fläche:	ca. 260 m ²
Plätze:	gemäss Brandschutzbestimmung max. 200 Personen	
Inventar:	25 Tischgarnituren	

Office:

Fläche: ca. 23 m²

Wasseranschluss, Stromanschluss, Buffet



Notausgang:

Der Notausgang führt direkt auf den Muotaplatz.



Notfallnummern

Notfallnummern	Polizei	117
	Feuerwehr	118
	Sanität	144
	Rega	1414
	Vergiftungsnotfälle	145
	Ärztlicher Notfalldienst	Tel. 0840 31 31 31
Spital Schwyz	Waldeggstrasse 10 6430 Schwyz	Tel. 041 818 41 11

Gebührenordnung (Auszug Reglementsammlung 6.7)

	Lektion	½ Tag	Tag	Wo'ende	Semester	Jahr
Jugendraum		90	150	270		
Küche Jugendraum		90	150	270		
Office		60	100	180		
MZR OG inkl. WC und inkl. Office		360	600	1080		
WC-Anlage		90	150	270		

Gebühren für Annullationen von bewilligten Gesuchen:

Bis 4 Wochen vor Anlass = 50 % der Gebühren, bis 1 Woche vor Anlass = 100 % der Gebühren

Spezielle Gebührenregelungen/Gebührenbefreiungen gemäss den entsprechenden (separaten) Reglementsbestimmungen bzw. Benützungsordnungen gehen dieser Gebührenordnung vor!

A1	Private (mit kommerziellem Charakter)	Faktor 1.00
A2	Private, Einheimische (ohne kommerziellen Charakter)	Faktor 0.50
B	Auswärtige (Vereine, Private etc.)	Faktor 1.00
C	Ortsvereine, einheimische Organisationen (mit kommerziellem Charakter)	Faktor 0.50
D	Ortsvereine, einheimische Organisationen (ohne kommerziellen Charakter) ¹	Faktor 0.25
E	Wohltätige Institutionen (ohne kommerziellen Charakter)	Faktor 0.50
F	Wohltätige Institutionen (mit kommerziellem Charakter)	Faktor 0.75
G	Bezirk, Kanton, andere Gemeinden, Kirchgemeinden	Faktor 0.50
	¹ = Lektionen Faktor 0.50, ab ½ Tag Faktor 0.25	

Mit kommerziellem Charakter gelten Anlässe mit Erhebung Eintritt und/oder Verkauf (Getränke, Essen, Waren etc.)
Ohne kommerziellen Charakter gelten Anlässe mit Tür- oder Topfkollekte und ohne Verkauf von Waren etc.

Brunnen, Januar 2016